

An:

Strasse/Postfach

PLZ

Ort

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Verwenden Sie bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!		Die nachstehenden Daten werden auf Grund von Art. 13, 15 und 17 des Gesetzes über das Meldewesen erhoben.		Tagesstempel der Meldebehörde	
<b>ANMELDUNG bei der Meldebehörde</b>					
Tag des Einzugs:		Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel
					Gemeindeschlüssel
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)			Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		
(PLZ, Ort, Gemeinde)			(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; falls Ausland auch Staat angeben)		
Die neue Wohnung ist im Bereich des Bundesgebietes die <input type="checkbox"/> einzige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			Haben Sie nicht „einzige Wohnung“ angegeben, füllen Sie bitte den Vordruck zur Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland aus.		
Nur ausfüllen bei Zuzug aus dem Ausland: letzte Wohnung im Bundesgebiet (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)					
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)		Frühere Namen (z.B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienstand	Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staat angeben)
1			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
2			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
3			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
4			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W		
Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)		Religion (siehe Ausfüllanleitung)	Datum und Ort der Eheschließung/der Begründung der Lebens- partnerschaft	
1					
2					
3					
4					
Angaben über <b>nicht</b> mitziehenden Ehegatten/Lebenspartner			Leben Sie dauerhaft getrennt von Ihrem nicht mit- ziehenden Ehegatten/ Lebenspartner ? Zutreffendes bitte ankreuzen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Familienname			Geburtsdatum		
Vorname(n)					
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)					
(PLZ, Ort)					
Lfd. Nr.	Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderreisepass (KRP) Kinderausweis (KA)		Ausstellungs- datum	Gültig bis	Für Flüchtlinge/Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)
	Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde		
1					
2					
3					
4					
Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)					
Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Ausfüllanleitung.					
Ort, Datum			Unterschrift der meldepflichtigen Person		

## **ANMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE**

### **Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins**

#### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung der Meldebehörde (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Stadt) zuzuleiten.
- 1.2 Sie haben der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 1.3 Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
- 1.4 Grundsätzlich ist für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. In diesem Fall genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Bei einer Anmeldung von mehr als 4 Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- 1.5 Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
- 1.6 Es empfiehlt sich, bei der persönlichen Anmeldung den Personalausweis zur Änderung der Anschrift mitzubringen.
- 1.7 **Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:**
  - **an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Meldegesetz – MeldeG);**
  - **an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie als Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie Ihr Ehegatte oder Ihre minderjährigen Kinder. Wenn Sie minderjährig sind, haben Sie zudem die Möglichkeit der Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Ihrer Eltern zu widersprechen. Werden die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (Art. 29 Abs. 2 Sätze 3 und 4 MeldeG);**
  - **über Alters- und Ehejubiläen an Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 MeldeG);**
  - **an Adressbuchverlage (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 MeldeG);**
  - **Auskünften durch automatisierten Abruf über das Internet (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 MeldeG);**
  - **an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz – SG).**

Soweit Sie der Erteilung einer Auskunft oder Datenübermittlung aus dem Melderegister in einem oder mehreren der genannten Fälle widersprechen wollen, hält die Meldebehörde ein entsprechendes Formblatt bereit.
- 1.8 **Melderegisterauskünfte nach Art. 31 MeldeG für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels werden von der Meldebehörde nur erteilt, wenn der Antragsteller erklärt, dass Sie ihm gegenüber in die Übermittlung Ihrer Daten zu diesen Zwecken eingewilligt haben.**

#### **2. Ausfüllen des Meldescheins**

**2.1 Einzugsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr

**2.2 Hauptwohnung** ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.

In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

**2.3 Nebenwohnung** ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet.

**2.4 Familienname**

Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.

**2.5 Vornamen** sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.

**2.6 Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben)**

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.“) erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“ hinzuzufügen.

**2.7 Doktorgrad (im Ausland erworben)**

Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Eine Aussage, welche ausländischen akademischen Grade hiervon betroffen sind, kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht generell erfolgen. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.

**2.8 Geburtsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr.

**2.9 Familienstand**

Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:

LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = eingetragene Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben

**2.10 Angabe zum dauerhaften Getrenntleben von Ihrem nicht mitziehenden Ehegatten/Lebenspartner**

Diese Angabe benötigen die Meldebehörden für die Bestimmung des Status der Wohnung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung). Eine Speicherung dieser Angaben erfolgt nicht.

**2.11 Staatsangehörigkeit**

Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.

**2.12 Religion**

Für melderechtliche Zwecke ist die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich.

Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen:

rk = römisch-katholisch,

ak = altkatholisch,

ev = evangelisch,

lt = evangelisch-lutherisch,

rf = evangelisch-reformiert,

isby = israelitische Kultusgemeinden in Bayern,

oa = keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehörig.

Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

**2.13 Dauernder Wohnsitz am 01.09.1939**

Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes benötigt.

**2.14 Pass- und Ausweisdaten**

Für die Angabe der **Art** des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder Kinderausweis) verwenden Sie bitte die angegebenen Abkürzungen:

PA = Personalausweis, RP = Reisepass, KRP = Kinderreisepass, KA = Kinderausweis.

**2.15 Gesetzliche Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Eltern und Kindern.“

## Datenschutzhinweise der Stadt Passau nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

### Information zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für das Einwohnermelde-, Pass- und Ausweisverfahren

#### 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch die  
Stadt Passau  
Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland  
Email: [poststelle@passau.de](mailto:poststelle@passau.de)  
Telefon: +49 (0)851- 396 0  
Fax: +49 (0)851- 396 438

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter [datenschutz@passau.de](mailto:datenschutz@passau.de) erreichbar.

#### 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck

Der **Zweck** der Datenerhebung ist die Aufgabenerfüllung der Stadt Passau als Melde- Ausweis und Passbehörde. Die Rechtsgrundlagen für die **Datenerhebung** und die **Pflicht zu Bereitstellung** ergeben sich aus Art. 6 Absatz 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit dem Bundesmeldegesetz (BMG), Passgesetz (PaßG), Personalausweisgesetz (PAuswG), Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Einkommenssteuergesetz (EStG), Abgabenordnung (AO), Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Gewerbeordnung (GewO), Personenstandsgesetz (PStG), Soldatengesetz (SG), Rundfunk-beitragsstaatsvertrag (RBeitrStV), Meldedatenverordnung (MeldDV), 1. und 2. Meldedatenübermittlungsverordnung (1. und 2. BMeldDÜV), Soldatengesetz (SG), Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), Gesetz über das Ausländerzentralregister mit Durchführungsvorschriften (AZRG), Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) und der Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

#### 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Es findet keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern weitergegeben:

- Waffenerlaubnisbehörden nach § 9 MeldDV
- Sprengstoffbehörden nach § 10 MeldDV
- Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach § 28 MeldDV
- Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach § 29 MeldDV, § 10 2.BMeldDÜV
- Abfallbehörden nach §31 MeldDV
- Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach § 32 MeldDV i. V. m. § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 BevStatG
- Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach § 33 MeldDV
- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach § 34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG
- Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach § 35 MeldDV sowie § 10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 4 2.BMeldDÜV und § 58c SG
- Bundesamt für Justiz nach § 2 BMG, § 30 BZRG, § 150 GewO
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 6 2.BMeldDÜV
- Bundeszentralregister nach § 7 2.BMeldDÜV und § 41 Abs. 1 Nr. 7 BZRG
- Kraftfahrtbundesamt nach § 8 2.BMeldDÜV
- Bundeszentralamt für Steuern nach § 9 2.BMeldDÜV, § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO
- Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach § 11 2.BMeldDÜV
- Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, § 33 BMG sowie 1.BMeldDÜV
- Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach §34 BMG
- Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG
- automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach § 38 BMG
- automatisierte und regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach § 43 BMG
- einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG
- erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG
- Gruppenauskunft nach § 46 BMG

- Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber § 50 Absatz 4 BMG
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen an Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk und Adressbuchverlage nach § 50 BMG
- Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach § 7 BayAGBMG i. V. m. § 3 BMG
- Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach § 12 PAuswG
- Bundesdruckerei nach § 6a PassG
- Andere Behörden nach § 22 PassG und § 24 PAuswG
- Sperrlistenbetreiber nach § 10 Abs. 5 PAuswG
- Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 1 und 2 AufenthV
- Wahlämter zur Erstellung, Pflege und Führung der Wählerverzeichnisse nach § 3 Abs. 2 BMG und den jeweils einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen der Wahlgesetze, Wahlverordnungen, Wahlanweisungen und Bürgerentscheidungsatzung der Stadt Passau
- Ausländerzentralregister gemäß AZRG und AZRG-DV
- sonstige in den §§ 73, 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91 AufenthG genannte Stellen, sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist

#### 4. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PAuswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert.

Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PAuswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.

Nach dem BMG werden nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners von der Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich gelöscht. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

#### 5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 15-18, 20 und 21) und dem Bundesmeldegesetz stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind,

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (nähere Informationen sind aus den Hinweisen auf dem Meldeschein ersichtlich)

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 44 Absatz 3 Satz 1 BMG i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personen-bezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)

Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)

Telefon: 089/212672-0

Fax: 089/212672-50

E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)

6. Aufgrund der Vorschriften des BMG, des PassG und des PAuswG sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung durch die Stadt Passau anzugeben.